

## **1450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht und Antrag**

## **des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über die Einreise  
und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz — FrG) geändert wird**

Im Zuge der Beratungen über den Bericht des Bundesministers für Inneres betreffend den Zweiten Wanderungsbericht (III-154 der Beilagen) hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten am 9. Dezember 1993 über Antrag der Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Hubert Pirker und Genossen mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz — FrG) geändert wird, zum Gegenstand hat.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Hubert Pirker, Mag. Terezija Stojsits, Hans Helmut Moser, Robert Strobl und Dr. Christian Brünner sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnakk.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Robert Sigl gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 09

**Robert Sigl**  
Berichterstatter

**Robert Elmecker**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz  
über die Einreise und den Aufenthalt von  
Fremden (Fremdengesetz — FrG) geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Übereinkommen gemäß Abs. 1 und in Verordnungen gemäß Abs. 2 kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorgesehen werden, daß Fremden ein Sichtvermerk auch nach sichtvermerksfreier Einreise erteilt werden kann.“

Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird der Behörde im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung auf ihr Befragen bekannt, daß der Fremde rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 6 Abs. 3) gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde, so ist über die Ausweisung erst nach Erledigung dieses Antrages zu entscheiden.“